



## COVID-19-KURZARBEIT: HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR DIE VORLÄUFIGE ABRECHNUNG

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) hat in der letzten Woche eine Handlungsempfehlung für die vorläufige Abrechnung der Kurzarbeit veröffentlicht. Eine endgültige Abrechnung ist aufgrund ungeklärter Rechtsfragen derzeit noch nicht möglich.

Die Handlungsempfehlung der WKO für die vorläufige Abrechnung finden Sie [hier](#).

Die darauf angelehnte von uns empfohlene Vorgehensweise für rza@lohn ist nachstehend erläutert.

### 1. WAS WIRD EMPFOHLEN?

Die Handlungsempfehlung gilt für die vorläufige Kurzarbeitsabrechnung für bzw. ab dem Monat April. Eine Rollung für Monat März ist zwar möglich, wird von uns aber nicht empfohlen, da sobald die endgültige Abrechnungsweise von den zuständigen Gremien geklärt wird, ohnedies eine Aufrollung erforderlich wird.

Die Handlungsempfehlung der WKO besagt, dass

- Der Nettobezug des Dienstnehmers gekürzt werden soll
- Der Dienstnehmer schriftlich darüber zu informieren ist, dass es sich um eine vorläufige Abrechnung handelt und es im Zuge der Rollung für die Echtabrechnung zu Abweichungen kommen kann

Um Ihnen diesen Vorgang zu erleichtern, haben wir mit der Version 2020.3. folgende Programmerweiterungen implementiert.

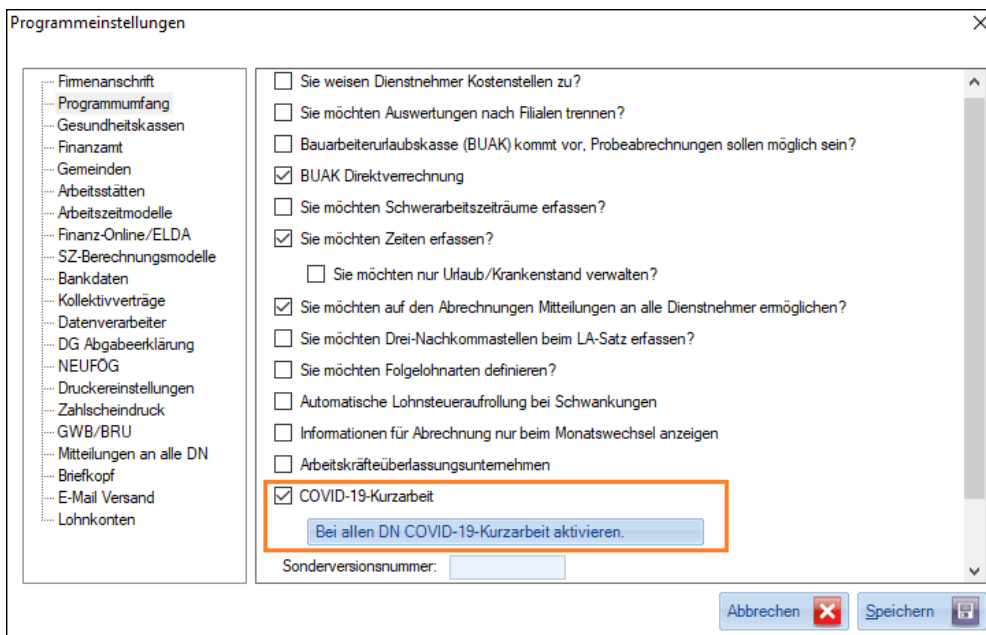
### 2. RZA®LOHN AUTOMATIK (VERSION 2020.3)

Mit der Version 2020.3. ermöglichen wir Ihnen die **vorläufige** Abrechnung der Kurzarbeit laut Handlungsempfehlung der WKO.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hierbei lediglich um eine **Empfehlung für die vorläufige Abrechnung** handelt. Eine endgültige Abrechnung ist aufgrund ungeklärter Rechtsfragen nach wie vor nicht möglich.

#### 1.1. Einstellungen

Aktivieren Sie in den „Einstellungen“ unter „Programmumfang“ die Abfrage „COVID-19-Kurzarbeit“. Durch Aktivieren dieser Abfrage, wird die Lohnart „678 Kurzarbeitsabschlag“ vom Typ Einbehalt angelegt und in den Dienstnehmerstammdaten die Abfrage „Kurzarbeit“ ersichtlich.



### Bei allen DN COVID-19-Kurzarbeit aktivieren

Ist der Großteil der Dienstnehmer von Kurzarbeit betroffen, kann durch Betätigen des Buttons „Bei allen DN COVID-19-Kurzarbeit aktivieren.“ die Kurzarbeit für alle Dienstnehmer zum 01.03.2020 beschäftigt sind und sich in einem vollversicherten Dienstverhältnis befinden, automatisch aktiviert werden. Sind einzelne Dienstnehmer nicht von der Kurzarbeit betroffen, so ist für diese die Abfrage in den Stammdaten anschließend zu deaktivieren.

**ACHTUNG:** betätigen Sie den Button erst dann, wenn Sie für die kommende Abrechnung den Kurzarbeitsabschlag bereits einbehalten möchten!

### 1.2. LA 678 Kurzarbeitsabschlag

Die Lohnart „678 Kurzarbeitsabschlag“ wird durch Aktivieren der „COVID-19-Kurzarbeit“ Abfrage im Programmumfang automatisch als „Meine Lohnart“ gespeichert.

Lohnarten										Schließen
Lohnartensuche										
Meine Lohnarten	Nummer	Bezeichnung	Typ	DB	DZ	KSt	SV lfd	Einheit	Satz	
<input type="checkbox"/>	653	BUAK - Verminderung LSt.Bem. Urt	BUAK Verminderung LSt.Bei	-	-	-	-			
<input type="checkbox"/>	654	BUAK - Verminderung LSt.Bem. Urt	BUAK Verminderung LSt.Bei	-	-	-	-			
▣ Einbehalte										
<input type="checkbox"/>	631	Akonto	Akonto	-	-	-	-			
<input type="checkbox"/>	632	Exekution (ohne Automatik)	Exekution (ohne Automatik)	-	-	-	-			
<input checked="" type="checkbox"/>	678	Kurzarbeitsabschlag	sonstiger Einbehalt	-	-	-	-			
▣ Sonstiges										
<input type="checkbox"/>	310	Verminderung BV-Bemessung	Verminderung BV-Bemessun	-	-	-	-			

Diese Lohnart ist auch am **Buchungsbeleg** im Haben zu aktivieren.

### 1.3. DN-Stammdaten

Aktivieren Sie bei den betroffenen Dienstnehmern in den Stammdaten im Punkt „ATZ/TP/KUA“ die Abfrage „Kurzarbeit“.

Möchten Sie auf der Lohnabrechnung einen Hinweis für den Dienstnehmer anführen, können Sie die Abfrage „Mitteilung an DN“ aktivieren. Der hier im Programm bereits vorgeschlagene Text entspricht der Empfehlung der WKO.

**Altersteilzeit/Teilpension**

Lohnart	Betrag vor Altersteilzeit/Teilpension

**COVID-19-Kurzarbeit**

Kurzarbeit

Mitteilung an DN

Da eine korrekte programmtechnische Abrechnung der Kurzarbeits-Gehälter/Löhne aufgrund der zahlreichen ungeklärten Fragen noch nicht möglich ist, wird die aktuelle Lohnperiode vorerst so abgerechnet: Sie erhalten auf Basis einer Pauschalberechnung in etwa 80, 85 oder 90 Prozent des Nettoeinkommens vor Kurzarbeit. Sobald eine Detailabrechnung technisch möglich ist, wird diese Pauschalabrechnung (etwa durch Aufrollung) nachträglich

## 1.4. Abrechnung

### 1.4.1. Bruttoentgelt

Das Bruttoentgelt ist laut Handlungsempfehlung auf Basis des Monats vor Beginn der Kurzarbeit abzurechnen. Bei stark schwankenden Bezügen ist ein Dreimonatsschnitt heranzuziehen.

Auszuklammern sind:

- Überstunden und widerrufbare Überstundenpauschalen
- SV-freie Entgelte

**Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bzw. aufgrund der Kurzarbeit ausgefallenen Stunden spielen für die vorläufige Lohnabrechnung noch keine Rolle!**

Auszug WKO:

**Bemessungsgrundlage** für die „Pauschalberechnung“ der Kurzarbeits-Entgelte April 2020 ist die letzte vollständige Abrechnung vor Kurzarbeit:  
 Beispiel Beginn Kurzarbeit 16.3. 2020; Bemessungsgrundlage = Feber-Entgelt  
 Beispiel Beginn Kurzarbeit 1.4. 2020; Bemessungsgrundlage = März-Entgelt  
 Bei stark wechselnden Arbeitsausmaßen bildet der Dreimonatsschnitt die Berechnungsbasis.

Als Basis für die Abrechnung werden jene im Referenzmonat abgerechneten Lohnarten (laufender Bezug) herangezogen. Überstunden und widerrufbare ÜSt-Pauschalen werden ausgeklammert, ebenso Lohnarten, die sv-frei sind. Bestehen im Referenzmonat „Entgeltlücken“ (z.B. Karenzierung, Teil-Krankenentgelt etc.), so nehmen Sie jenen Wert, der sich ohne das Lückenergebnis ergeben hätte. Sollte derartige „Lücken“ auch das laufende Monat betreffen, ist dieser Umstand (entgeltmindernd) weiter zu berücksichtigen.

## 1.4.2. Kurzarbeitsabschlag

Bei Wechsel in den Navigationspunkt „Abrechnung“ wird der Kurzarbeitsabschlag anhand des abgerechneten Bruttoentgelts vom Programm automatisch ermittelt.

<b>Brutto</b>		<b>3.000,00 EURO</b>	
	<b>Einbehalte</b>	<b>Bemessung</b>	<b>Betrag</b>
	Lohnsteuer lfd. Bezug	2.456,40	441,64
	SV-Beitrag lfd. Bezug	3.000,00	543,60
	Kurzarbeitsabschlag		402,95
	<b>Netto</b>		<b>1.611,81</b>

- Liegt der Bruttobetrag unter 1.700,00 werden 10 % des Nettobezuges einbehalten.
- Liegt der Bruttobetrag zw. 1.700,00 und 2.685,00 werden 15 % des Nettobezuges einbehalten.
- Liegt der Bruttobetrag über 2.685,00 werden 20% des Nettobezuges einbehalten.
- Handelt es sich um Lehrlinge wird der volle Bezug ausbezahlt (kein Kurzarbeitsabschlag).

Es handelt sich hierbei um einen Programmvorschlag welchen Sie jederzeit durch Wechsel in den Navigationspunkt „Lohnarten“ ändern bzw. korrigieren können.

<ul style="list-style-type: none"> <li>[-] Gesamt</li> <li>    ... Lohn/Gehalt</li> <li>    ... Überstunden/Mehrarbeit</li> <li>    ... Sachbezüge</li> <li>    ... Sonderzahlungen</li> </ul>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Anzahl</th> <th>Einheit</th> <th>Satz</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>600</td> <td>Gehalt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>3.000,00</td> </tr> <tr> <td>678</td> <td>Kurzarbeitsabschlag</td> <td>30,00</td> <td>Tage</td> <td>13,43</td> <td>402,95</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Satz	Betrag	600	Gehalt				3.000,00	678	Kurzarbeitsabschlag	30,00	Tage	13,43	402,95
Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Satz	Betrag														
600	Gehalt				3.000,00														
678	Kurzarbeitsabschlag	30,00	Tage	13,43	402,95														

## 1.5. Sonderfälle

### 1.5.1. Urlaub/Zeitausgleich

Konsumiert der Dienstnehmer im Abrechnungsmonat Urlaub oder Zeitausgleich, so ist für diesen Zeitraum lt. Empfehlung der WKO kein Kurzarbeitsabschlag einzubehalten. Der Kurzarbeitsabschlag kann in solchen Fällen mittels Änderung der Tage entsprechend angepasst werden.

#### Beispiel

Der Dienstnehmer erhält ein Bruttoentgelt iHv 3.000,00 und befindet sich von 01.-04. April in Urlaub. Vom Programm wird bei Klick auf den Navigationspunkt „Abrechnung“ ein automatischer Kurzarbeitsabschlag für 30 Tage iHv 402,95 ermittelt.

Um den Vorschlag zu korrigieren, wechseln Sie in den Navigationspunkt „Lohnarten“ zurück und ändern Sie die Anzahl der Tage auf 26. Dadurch wird der Kurzarbeitsabschlag entsprechend vermindert (also weniger Entgelt vom Dienstnehmer einbehalten).

### 1.5.2. KUA Beginn während des Monats

Beginnt die Kurzarbeit erst während des Abrechnungsmonats, so ist die Anzahl der Tage, wie im Fall von Urlaub/Zeitausgleich, im Navigationspunkt „Lohnarten“ entsprechend abzuändern.

#### Beispiel

Der Dienstnehmer erhält ein Bruttoentgelt iHv 3.000,00 und befindet sich ab 16.04. in Kurzarbeit. Vom Programm wird bei Klick auf den Navigationspunkt „Abrechnung“ ein automatischer Kurzarbeitsabschlag für 30 Tage iHv 402,95 ermittelt.

Um den Vorschlag zu korrigieren, wechseln Sie in den Navigationspunkt „Lohnarten“ zurück und ändern Sie die Anzahl der Tage auf 15.

### 1.5.3. Sonderzahlungen

Für im Abrechnungsmonat ausbezahlte Sonderzahlungen ist laut Handlungsempfehlung kein Kurzarbeitsabschlag einzubehalten. Gehen Sie wie folgt vor:

Erfassen Sie nur das laufende Bruttoentgelt und klicken Sie auf den Punkt „Abrechnung“ um den Kurzarbeitsabschlag anhand des laufenden Entgelts zu errechnen.

Wechseln Sie anschließend zurück in den Navigationspunkt „Lohnarten“ und ergänzen Sie die Sonderzahlung.

Mit dieser Vorgehensweise wird der Kurzarbeitsabschlag, wie von der WKO empfohlen, nur vom laufenden Entgelt ermittelt.

#### 1.5.4. Überstunden

Wurden im Monat vor Kurzarbeitsbeginn Überstunden oder widerrufbare Überstundenpauschalen ausbezahlt, so sind diese laut Handlungsempfehlung bei der vorläufigen Abrechnung nicht zu berücksichtigen (siehe Abrechnung – Bruttoentgelt). Dennoch wäre lt. WKO Empfehlung die SV Bemessung um den Betrag der Überstunden zu erhöhen.

Hierfür kann die Lohnart „668 – Zusätzliche SV-Bemessung lfd.“ verwendet werden. Da es sich aber ohnedies nur um eine Handlungsempfehlung handelt, seitens ÖGK keine Sanktionen erfolgen und eine Aufrollung der Kurzarbeit ohnedies erforderlich sein wird, liegt es in Ihrem Ermessungsspielraum ob Sie diese fiktive Erhöhung der SV durchführen oder nicht.

#### 1.5.5. Feiertage

Bezüglich im Abrechnungsmonate liegender Feiertage gibt es in der Handlungsempfehlung der WKO keine spezielle Regelung. Dies impliziert, dass für die vorläufige Abrechnung keine Rücksicht auf etwaige Feiertage zu nehmen ist, sondern für die vorläufige Abrechnung wie unter Punkt „Abrechnung – Bruttoentgelt“ beschrieben das Entgelt des Monats vor Kurzarbeitsbeginn heranzuziehen ist.

#### 1.5.6. Krankenentgelt

Bezüglich im Abrechnungsmonat ausbezahltem Teilentgelt findet sich in der Handlungsempfehlung folgender Hinweis:

Als Basis für die Abrechnung werden jene im Referenzmonat abgerechneten Lohnarten (laufender Bezug) herangezogen. Überstunden und widerrufbare ÜSt-Pauschalen werden ausgeklammert, ebenso Lohnarten, die sv-frei sind. Bestehen im Referenzmonat „Entgeltlücken“ (z.B. Karenzierung, Teil-Krankenentgelt etc.), so nehmen Sie jenen Wert, der sich ohne das Lückenergebnis ergeben hätte. Sollte derartige „Lücken“ auch das laufende Monat betreffen, ist dieser Umstand (entgeltmindernd) weiter zu berücksichtigen.

#### 1.5.7. Pfändungen

Durch die Lohnart „678 Kurzarbeitsabschlag“ wird der Nettoauszahlungsbetrag und somit die Pfändungsbasis reduziert. Ist für den Dienstnehmer eine Exekutionsautomatik hinterlegt, wird somit der Exekutionsbetrag vom neuen, um den Kurzarbeitsabschlag reduzierten Nettowert, ermittelt. Möchten Sie die Exekution vom ursprünglichen Nettowert abführen, so ist die Exekutionsautomatik in den Dienstnehmerstammdaten zu deaktivieren, der Exekutionsbetrag manuell zu ermitteln und mit der Lohnart „632 Exekution (ohne Automatik)“ abzurechnen.